

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN/FAQ FÜR NEUE DUALE PARTNER

Neuer dualer Partner

- Wie werde ich dualer Partner? Wie ist die Vorgehensweise?
 - ➔ <http://www.dhbw-stuttgart.de/duale-partner/dualer-partner-werden/>
- Was muss ich erfüllen, um dualer Partner zu werden?
 - ➔ <http://www.dhbw-stuttgart.de/service/downloads/duale-partner/>
- Wie lange dauert der Genehmigungsprozess als neuer dualer Partner?
 - ➔ Ab der Kontaktaufnahme mit der/dem Leiter*In des gewünschten Studiengangs in der Regel zwei Monate. In dringenden Fällen, z. B. kurz vor Semesterbeginn ist auch eine Eilgenehmigung möglich.
- Wir sind bereits an einem anderen DHBW-Standort bzw. der Fakultät Technik bzw. der Fakultät Sozialwesen dualer Partner. Müssen wir wieder neu zugelassen bzw. vom Hochschulrat bestätigt werden?
 - ➔ Ausbildungsstätten müssen für jeden neuen Studiengang, neuen Studienschwerpunkt und Standort neu zugelassen werden.

Immatrikulation unserer Studierenden

- An wen sind die Studienverträge unserer zukünftigen Studierenden zu schicken?
 - ➔ Bitte schicken Sie die Verträge an das zuständige Studiengangssekretariat.
- Wo finden wir den Antrag auf Immatrikulation für unsere Studierende?
 - ➔ <http://www.dhbw-stuttgart.de/service/downloads/duale-partner/>
- Was ist, wenn uns das beglaubigte Reifezeugnis und/oder der Antrag auf Immatrikulation noch nicht vorliegen?
 - ➔ Bitte schicken Sie die Studienverträge bzw. die vorhandenen Unterlagen an das zuständige Studiengangssekretariat. Dieses leitet sie an das Service- und Informationszentrum Fakultät Wirtschaft (SIZ) weiter, welches sich mit Ihren Studierenden wegen der Nachreichung der noch notwendigen Unterlagen in Verbindung setzt.

Nichtantritt unserer Studierenden vor dem 1.10.

- Wie ist vorzugehen, wenn ein bereits zugelassener zukünftiger Studierender uns mitteilt, dass er das Studium nicht zum Semesterbeginn 1. Oktober antreten wird?
 - ➔ Bitte senden Sie die schriftliche Mitteilung der/des Studierenden über den Nichtantritt an das zuständige Studiengangssekretariat. Dieses wird die notwendige Exmatrikulation der/des Studierenden in die Wege leiten und ihr/ihm den Exmatrikulationsbescheid zuschicken.